

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**der Knauber Contracting GmbH (Sanitär-Heizung –Klima)**  
**Stand 17.02.2017**

### **1. Geltungsbereich**

(1) Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle von **Knauber Contracting GmbH (nachstehend Auftragnehmer genannt = AN)** im Handwerk (Heizung-, Lüftung-, Sanitärtechnik) übernommenen Aufträge sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B(VOB/B), sowie die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers, insbesondere seinen Hinweisen auf eigene Geschäftsbedingungen, wird hiermit widersprochen.

(2) Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vom **AN** bestätigt werden.

### **2. Angebots- und Entwurfsunterlagen**

(1) Angebote sind für den **AN** 24 Werktage verbindlich.

(2) Sie sind freibleibend, insbesondere, wenn sie auf Wunsch des Bestellers ohne vorherige örtliche Besichtigung erfolgt sind.

(3) Die Eigentums- und Urheberrechte an den vom **AN** erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen stehen ausschließlich dem **AN** zu. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages an den **AN** zurückzugeben.

(4) Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der **AN** soll die hierzu notwendigen Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

### **3. Preise**

(1) Die vom **AN** angebotenen einzelnen Preise gelten nur im Rahmen des jeweiligen gesamten Angebotes und bei ununterbrochener Montage und anschließender Inbetriebnahme.

(2) Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind die am Tage der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise des **AN** maßgebend.

(3) Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche vom **AN** schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über die Aufnahme und den Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.

(4) Im übrigen ist der **AN** an Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, nur für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Vertragsabschluß gebunden.

(5) Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten ist der **AN** berechtigt, die Preise für Lohn, Material und sonstige entstandene Kosten nach (2) zu erhöhen, wobei die Regelung nach (4) unberührt bleibt.

(6) Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig und oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Putz-, Erdarbeiten und dergleichen.

(7) Liefer- und Werkverträge kommen im Kundendienst, insbesondere in Reparatur-, Eil-, und Notdienstfällen, auch telefonisch ohne vorherige Auftragsbestätigung zustande. Servicebestellungen zur Überprüfung oder Fehlersuche gelten als Reparaturauftrag. Zur Berechnung kommen die zu dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung gültigen Ersatzteilpreise und Kostenansätze für Service, Fahrtzone oder Fahrzeit, km-Geld und sonstige Kosten.

(8) Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

(9) Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **4.Zahlung**

(1) Für alle Zahlungen gilt § 16 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B.(VOB/B)

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit der Lieferung fällig. Der Tag der Lieferung der Ware gleichzeitig als Rechnungsdatum und ist für die Berechnung der Zahlungsfristen maßgebend. Die Zahlung ist nur dann rechtmäßig, wenn der AN über den Gegenwert mit Wertstellung an dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag verfügen kann. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Zinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Hat der AN mit dem Kunden zur Einziehung der Forderungen ein Lastschriftverfahren, z.B. aufgrund eines Abbuchungsauftrages oder einer Einzugsermächtigung vereinbart und schlägt dieses auf Grund eines Umstandes fehl, der vom Auftraggeber zu vertreten ist, so werden sämtliche Restforderungen sofort fällig.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, oder anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(5) § 16 Nummer 3 Abs. 2 der VOB/B gilt nicht.

#### **5.Lieferzeit und Montage**

(1) Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so soll mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung begonnen werden.

sofern der Auftraggeber sämtliche für den Auftrag notwendigen Unterlagen und Genehmigungen beigebracht hat und eine Anzahlung - soweit vereinbart - geleistet hat.

(2) Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des AN, so kann er bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz gem § 6 Nr.6 VOB/B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht dem AN neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

(3) Während der Ausführungen der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leitungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.

(4) Bei Kundendienstaufträgen werden Terminzusagen unter Vorbehalt nach augenblicklichem Ermessen gegeben und gelten daher als unverbindlich, da sie von Verzögerungen an anderen Orten, von Verkehrsbedingungen oder plötzlichen krankheitsbedingten Ausfällen der vorgesehenen Servicetechniker unvorhersehbar beeinflusst werden können.

## **6.Eigentumsvorbehalt**

Der AN behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Soweit Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem AN die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannte Rechte des AN, so ist er ihm zu Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentum an dem neuen Gegenstand auf den AN.

## **7.Abnahme**

Die Abnahme der erbrachten Leistung richtet sich ausschließlich nach § 12 VOB/B.

## **8.Haftung**

(1) Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich ausschließlich nach § 13 VOB/B.

(2) Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt.

(3) Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien (Wasser, Luft, etc.) verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haftet der AN nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, in der Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.

(4) Werden auf Verlangen des Auftragsgebers bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls hat er den AN zu beauftragen, die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu entleeren. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet der AN nicht.

## **9.Gefahrübergang**

Wird die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere, vom AN nicht zu vertretende Umstände beschädigt, zerstört oder entwendet, so hat der AN Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten.

Geht der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der AN die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

## **10.Gerichtstand / Salvatorische Klausel**

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem Auftraggeber gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der Gesellschaft.

(2) Erfüllungsort für Lieferungen ist die Versandstelle/Lieferstelle, Erfüllungsort für die Zahlungen sowie die Sonstigen Leistungen ist der Sitz der Gesellschaft.

(3) Sofern der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand Bonn. Der AN ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht betroffen. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Geist, Zweck und dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt.

## **11. Datenschutz**

Der AN ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallende personenbezogene Daten zu speichern sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten und einzusetzen. Der Auftraggeber ist mit der Weitergabe seiner für eine Kreditsicherung erforderlichen Daten an den Kreditversicherer und Auskunftsteien einverstanden.

Die Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. Der AN ist berechtigt, im Rahmen der Auftragerfüllung anfallende personenbezogene Daten zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten und einzusetzen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung. Auf die Bonitätsprüfung durch ein Kreditinformationsunternehmen oder einen Wirtschaftsinformationsdienst, insbesondere bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), weisen wir hin.

An einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)

Bonn, 17.02.2017 / Knauber Contracting GmbH Registergericht Bonn:  
19 HRB 5416; Geschäftsführer Michael Niemeyer